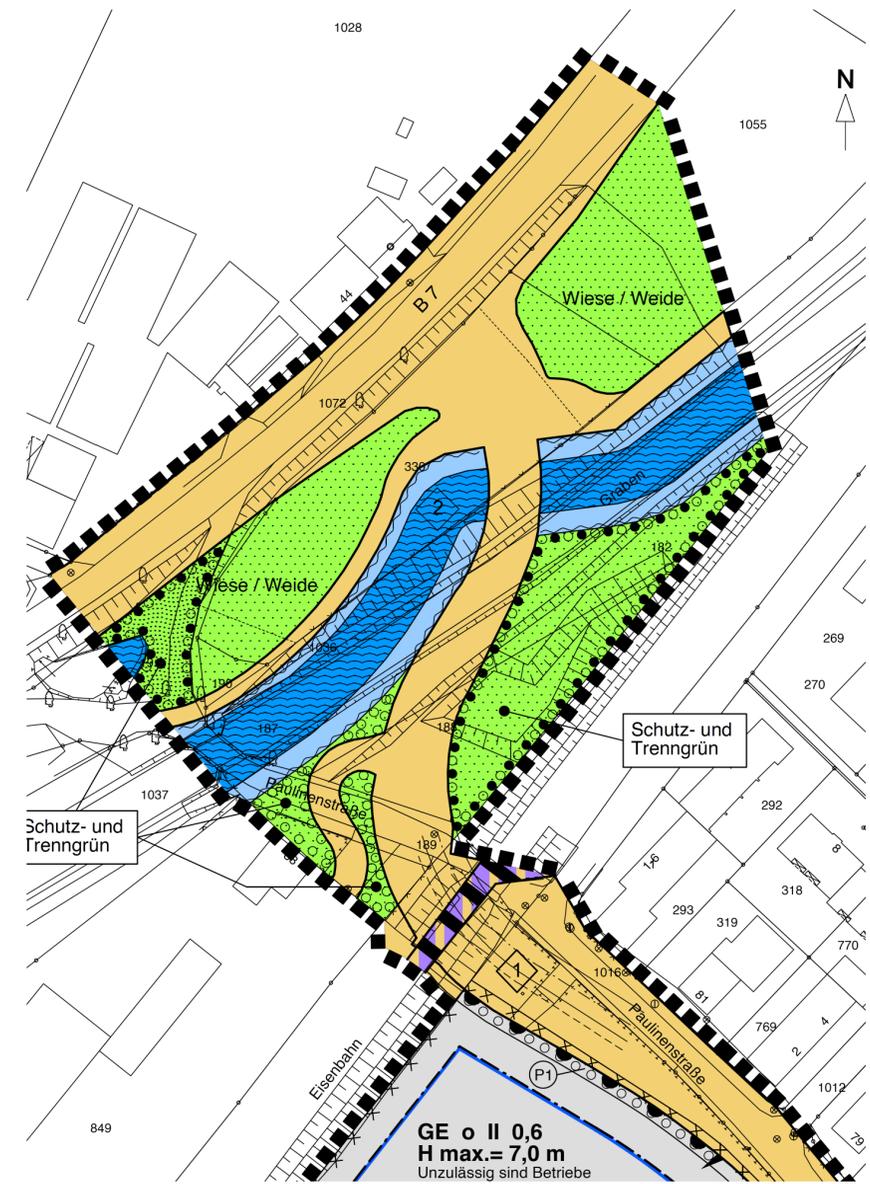


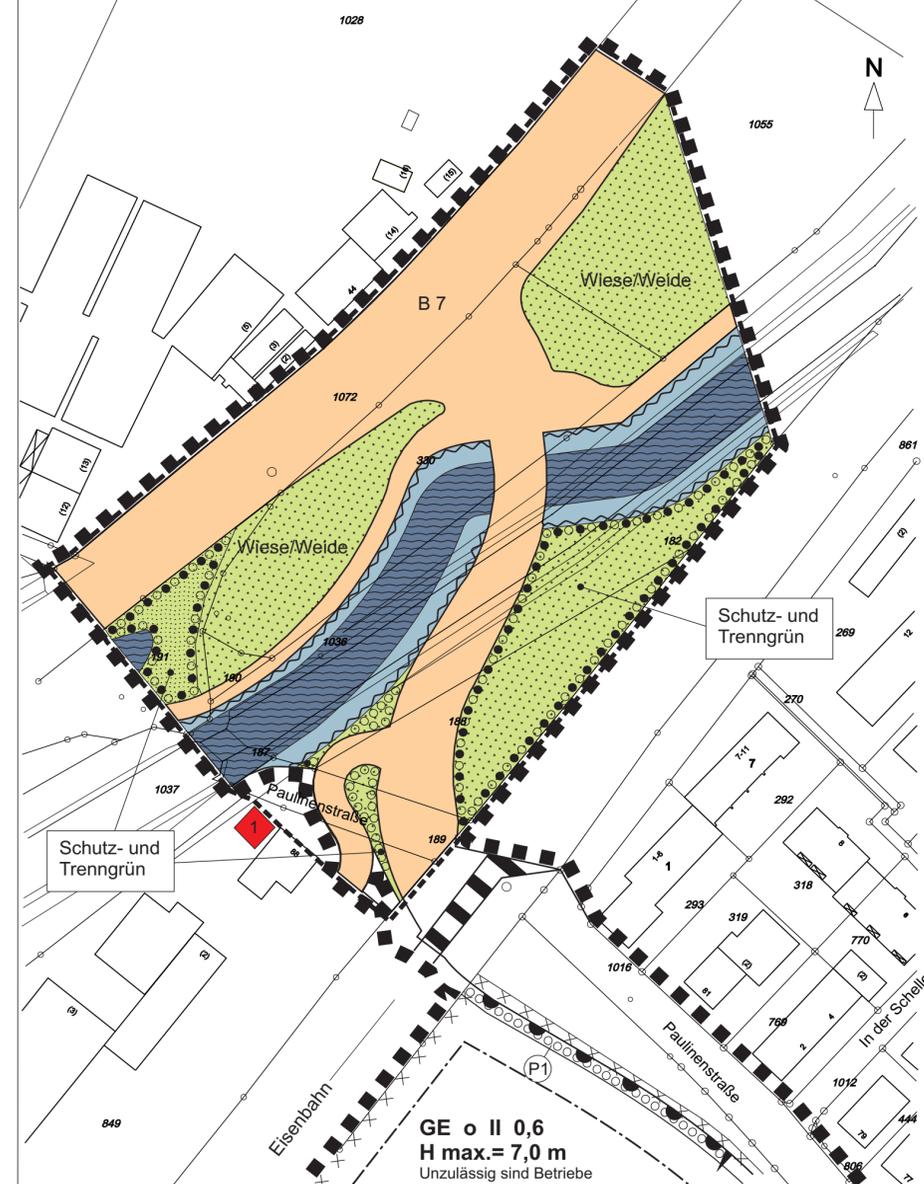
# Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan

M. 1:1000

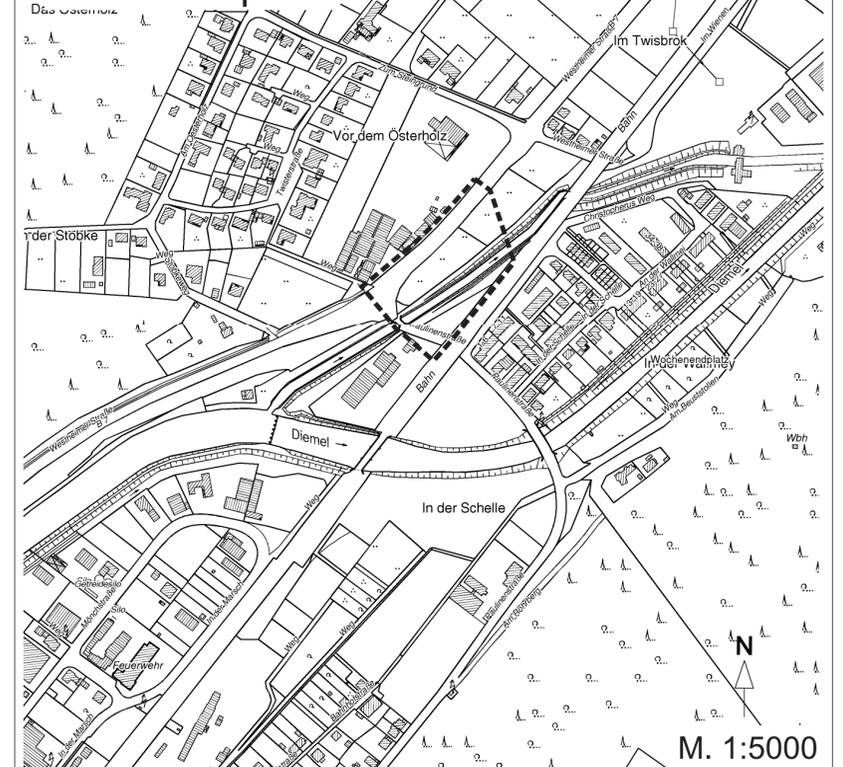


# Änderung

M. 1:1000



# Übersichtsplan



## PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

### VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen, einschließlich Böschungen
- Straßenbegrenzungslinie

### GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünfläche
- Private Grünfläche

### WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

- Fläche für die Wasserwirtschaft, siehe textliche Festsetzung Nr. 4

## FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

## SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
- Änderungsbereich

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

- Grenze des Überschwemmungsgebietes
- Wasserfläche gem. § 31 WHG

## BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Vorhandene Flurstücksnummer

## TEXT

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

### 4. FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB)

- 4.1 Innerhalb der gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB festgesetzten Flächen für die Wasserwirtschaft sind in einem Abstand von 5,0 m bauliche Anlagen jeglicher Art, auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen unzulässig.

## HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

## ERLÄUTERUNGEN

- Inhalt der 2. Änderung:**
- Reduzierung des Geltungsbereiches

Für den Änderungsbereich gelten weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Geltungsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 15 "Zwischen B 7 und Paulinenstraße", soweit durch die 2. Änderung keine anderen Festsetzungen getroffen werden.

## AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 08.12.2009 beschlossen, diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Zwischen B 7 und Paulinenstraße" durchzuführen. Marsberg, den 24.09.2010

gez. H. Klenner  
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 23.09.2010 nach § 10 des Baugesetzbuches diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Zwischen B 7 und Paulinenstraße" als Satzung beschlossen. Marsberg, den 24.09.2010

gez. H. Klenner  
Bürgermeister

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluss der Bebauungsplanänderung am 30.09.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Diese Bebauungsplanänderung hat am 30.09.2010 Rechtskraft erlangt. Marsberg, den 01.10.2010

gez. H. Klenner  
Bürgermeister

**STADT MARSBERG**  
**STADTTEIL NIEDERMARSBERG**

**Bebauungsplan Nr. 15**  
**"Zwischen B 7 und Paulinenstraße"**

**-2. Änderung-**

Juli 2010	Maßstab 1:1000
-----------	----------------